

Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Irschenberg (VES-EWS)
der Gemeinde Irschenberg
vom 28.07.2026

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Irschenberg gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2026

§ 1
Beitragserhebung, Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erhebt die Gemeinde einen Beitrag für das in § 1 Abs. 1 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Irschenberg (EWS) in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Gebiet.
- (2) Die Verbesserung und Erneuerung umfasst insbesondere folgende Neu- bzw. Umbaumaßnahmen:
 - (a) Neubau der Kläranlage Irschenberg

Die Kläranlage Irschenberg wurde in den Jahren 1977 bis 1980 geplant und errichtet und ist heute in zahlreichen Bereichen altersbedingt sanierungsbedürftig; sie erfüllt insbesondere die behördlich festgesetzten Überwachungswerte für CSB, BSB5, NH4-N, Nges und Pges nicht mehr. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und den aktuellen Anforderungen entsprechenden Abwasserreinigung ist die Kläranlage in sämtlichen Verfahrensstufen zu sanieren und zu optimieren. Die Bemessung der Kläranlage wird im Hinblick auf den Nährstoffparameter Stickstoff künftig auf 7.000 Einwohnergleichwerte (EW) ausgelegt. Hierzu sind die unter § 1 Abs. 2 Buchst. b bis e genannten Maßnahmen vorgesehen.

- (b) Bau eines neuen Maschinengebäudes zur Unterbringung technischer Einrichtungen mit
 - mechanischer Vorreinigung
 - Sandwäscher, Container für Fett-Rechen-Sandfanggut
 - Schlammmentwässerung
 - Schlammspeicher
 - Gebläse- und Verdichterstation
 - Fällmittelanlage zur P-Elimination
 - Kohlenstoffdosieranlage
 - Brauchwasseranlage
 - Prozesswasserpumpwerk
 - Gebäudeentwässerungspumpwerk
 - Elektrotechnik/Automatisierung
 - Niederspannungshauptschaltanlage (NSHV)
 - UV-Betriebsgebäude
 - USV-Anlage
 - Netzwerktechnik
 - Prozessleitsystem
 - Messtechnik
 - Technische Gebäudeausrüstung
 - Installationstechnik
 - Erdungsanlage, Potentialausgleich
 - Leitungen zur Ver- und Entsorgung
 - Gefahren- und Brandmeldeanlage
- (c) Bau eines neuen Vorspeichers sowie zweier SBR-Reaktoren zur biologischen Abwasserreinigung
- (d) Bau einer weitergehenden Reinigungsstufe (Bodenfilter)
- (e) Umbau des Betriebsgebäudes mit
 - Büro-Schaltwarte
 - sanitäre Trennung (s-w)
 - Umkleideräumlichkeiten
 - Aufenthaltsraum u.a.
 - energetische Sanierung (WDVS, dreifach verglaste Fenster)
 - Wärmepumpenanlage
- (3) Der Aufwand beträgt geschätzt 8,7 Millionen Euro. Davon werden über Verbesserungsbeiträge 5,0 Millionen Euro umgelegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Hat die Baumaßnahme bereits begonnen, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.
- (3) Beitragsbescheide, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden und noch nicht bestandskräftig sind, erhalten mit Inkrafttreten dieser Satzung erstmals eine wirksame Rechtsgrundlage; ihre Rechtmäßigkeit bestimmt sich ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung, vorbehaltlich der Festsetzungsfristen nach Art. 13 KAG.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 5.000.000 € festgesetzt und nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da die Summe der Geschossflächen nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt **pro m² Geschossfläche 21,43 €**.
- (4) Auf die Beiträge nach Absatz 3 kann die Gemeinde Vorauszahlungen erheben.
- (5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Geschossfläche wird nach endgültiger Feststellung der Geschossfläche zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Verbesserungsmaßnahme festgelegt. Der Fertigstellungszeitpunkt ist voraussichtlich der 01.07.2027. Verschiebt sich die Fertigstellung der Maßnahme, gilt anstelle dieses Datums der Tag der förmlichen Schlussabnahme.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Pflichten des Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10

Übergangsregelung

- (1) Beitragstatbestände, die von den bisherigen Satzungen über Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (2) Wurden solche Beitragstatbestände nach den bisherigen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen dieser Satzung, soweit die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Die Festsetzung eines Beitrags ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Vorteilslage die sich aus Art. 13 KAG ergebende Festsetzungsfrist abgelaufen ist.

§11

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Irschenberg (VES-EWS) vom 26.02.2025 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.07.2025 außer Kraft.

Gemeinde Irschenberg

Irschenberg, den 28.07.2026



Florian Pichler

ERSTER BÜRGERMEISTER

